

Ministerin

An die
Nationale Stelle
zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

EINGEGANGEN 10. Juli 2023

3. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Dopp,

ich bedanke mich für den Besuch Ihrer Länderkommission im August 2022 in der Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt und habe Ihren Besuchsbericht mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Insbesondere die von Ihnen benannten positiven Beobachtungen und Ihren Dank für den unverzüglichen und reibungslosen Zugang in die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt freuen mich sehr.

Zu den unter dem Abschnitt C genannten Feststellungen und Empfehlungen nehme ich wie folgt Stellung:

C I Abstandsgebot

Die Nationale Stelle führt an, dass sich Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen deutlich von der Strafhaft unterscheiden müssten.

Antwort: Die Unterbringung in der Abschiebungshafteinrichtung zu gestalten, um die Sicherung oder Vorbereitung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Menschen zu gewährleisten, jedoch nicht den Anschein bei den Untergebrachten zu erwecken, Straftäterin oder Straftäter zu sein, stellt eine Herausforderung dar.

Dies ist ein Auftrag, den wir nach Übergang der Zuständigkeit für den Abschiebungshaftvollzug auf das Ressort des Ministeriums für Justiz und Gesundheit im Oktober 2022 zügig erkannt haben und den wir annehmen. Die von Ihnen angesprochene umfangreiche NATO-Stacheldrahtumzäunung, die weitere Innensicherung der Einrichtung und die organisatorischen Abläufe werden daher überprüft. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

C II Anstaltsbeirat

Die Nationale Stelle regt an, dass der Anstaltsbeirat seine nach dem Gesetz vorgesehene Aufgabe erfüllt und nicht nur selten vor Ort ist. Zudem weist die Nationale Stelle darauf hin, dass die Erreichbarkeit des Anstaltsbeirates gewährleistet sein müsse.

Antwort: Die Erreichbarkeit des Anstaltsbeirates ist gewährleistet. Die Einrichtung steht mit dem Landesbeirat für die Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt in regelmäßigem Austausch. In den Sitzungen, die alle in der Einrichtung stattfinden, werden auch die dem Landesbeirat obliegenden Aufgaben thematisiert. Zwischenzeitlich wurde durch den Landesbeirat ein Aushang mit Kontaktdaten für die Untergebrachten zur Verfügung gestellt, so dass die Ansprechbarkeit sichergestellt ist.

C III Besonders gesicherte Hafträume

Zu 1. – Sitzmöglichkeit:

Die Nationale Stelle empfiehlt, dass im besonders gesicherten Haftraum eine geeignete Sitzmöglichkeit gestellt wird, da ein mehrstündiges oder mehrtägiges Verweilen im Stehen oder im Sitzen auf einer Matratze am Boden menschenunwürdig sei.

Antwort: Es wurde bereits vor Berichtseingang geeignetes Sitzmobiliar bestellt, das robust und ohne scharfe Kanten ist und für den herausfordernden Einsatz in einem besonders

gesicherten Haftraum geeignet ist. Die Lieferung ist angekündigt.

Zu 2. – Fenster:

Die Nationale Stelle weist darauf hin, dass die besonders gesicherten Hafträume keinen natürlichen Lichteinfall durch Tageslicht hätten und dadurch die zeitliche Orientierung erheblich erschwert sei. Ein natürlicher Lichteinfall sollte in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet sein. Die Nationale Stelle empfiehlt, jedenfalls die Einsehbarkeit der Uhrzeit zu gewährleisten.

Antwort: Die Nutzung des besonders gesicherten Haftraumes erfolgt außerordentlich restriktiv und übersteigt in der Regel nicht die Dauer von 24 Stunden. Baulich ist ein natürlicher Lichteinfall nicht herzustellen. Die Anregung, die Einsehbarkeit der Uhrzeit während der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum zu gewähren, wird aufgenommen. Es soll für den besonders gesicherten Haftraum eine Uhr beschafft und angebracht werden, die weder durch hörbares Ticken oder durch störende Lichtausstrahlung stressauslösend wirkt.

C IV Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen

Die Nationale Stelle merkt an, dass Fixierungen ausschließlich dann durchgeführt werden dürften, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können und bezieht sich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az 2 BvR 309/15, Rn 83). Demnach müssten fixierte Personen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden müsse (Eins-zu-eins-Betreuung). Das Landesrecht Schleswig-Holsteins müsse die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

Antwort: Gemäß § 16 AHaftVollzG SH sind Gefangene und Untergebrachte bei einer Fesselung oder Fixierung durch geschulte Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten, bei einer Fixierung in unmittelbarer räumlicher Anwesenheit. Die gesetzlichen Anforderungen werden erfüllt.

Die Bediensteten sind im Anlegen der Bandagensysteme geschult, damit zum einen nicht unangemessen eng bandagiert wird und zum anderen die Bandagen auch sicher angelegt sind. Zudem sind sie in der Lage, Veränderungen des Gesundheitszustands, die auch ohne medizinische Vorkenntnisse festgestellt werden können, zu bemerken und zu melden.

Des Weiteren ist sichergestellt, dass jede gefesselte oder fixierte Person unverzüglich ärztlich untersucht wird. Die Unverzüglichkeit der medizinischen Untersuchung gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit und erfolgt durch Abruf von ärztlichem Personal über die Notarztbörse in Schleswig-Holstein. Eine ärztliche Untersuchung muss in der Folge mindestens 1 x täglich erfolgen.

Zusätzlich stellt die Einrichtung während des gesamten Zeitraums einer Fesselung oder Fixierung sicher, dass Sanitätspersonal anwesend ist.

Durch diese Regelungen ist sichergestellt, dass das die Sitzwache durchführende Personal in oben dargestellter Weise geschult ist und eine ärztliche Versorgung sowie eine Unterstützung durch Sanitätspersonal zügig erreichbar sind.

Zwar sieht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 (Az 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16) vor, dass die Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen durch therapeutisches oder pflegerisches Personal zu erfolgen habe. Dieser Entscheidung liegt jedoch eine Verfassungsbeschwerde zu einer Norm aus dem PsychKG zugrunde und bezieht sich mit der Vorgabe zu dem therapeutischen und pflegerischen Personal explizit auf geschlossene psychiatrische Einrichtungen. Insofern ist die Entscheidung nicht eins-zu-eins auf den Vollzug übertragbar, zumal hier in der Regel kein pflegerisches Personal tätig ist.

C V Psychologische und psychiatrische Betreuung

Für die Nationale Stelle ist es fraglich, ob das täglich zweistündige Aufsuchen von einem psychologischen Dienst des Klinikums Itzehoe ausreichend sei für die Deckung des Bedarfs an psychologischer Betreuung in der Abschiebungshafteinrichtung. Es solle sichergestellt sein, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für psychische Beeinträchtigungen eine angemessene psychologische oder psychiatrische Betreuung erfolgt.

Antwort: Die Wiedergabe im Bericht ist nicht korrekt. Zum Besichtigungszeitpunkt war durch das Klinikum Itzehoe lediglich einmal wöchentlich für höchstens vier Stunden eine

Betreuung möglich. Wobei dies auch nur unregelmäßig gewährleistet war. Zwischenzeitlich wurde die psychologische Betreuung erweitert und ist über den medizinischen Dienst an drei Tagen in Vollzeit sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Kerstin von der Decken